

UMSCHREIBER

Regelungen für Umschreiber der Drittländer

- Umschreibung nach spätestens 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland, mit festem Wohnsitz
- Länder mit Sonderabkommen (am häufigsten vorkommend):

A	Australien
I	Israel
J	Japan
K	Kanada
S	Schweiz, Südkorea, Südafrika
U	USA

*Siehe Anlage 11 FeV

- Teilweise oder ganz ohne Prüfung möglich
- Welche Anforderungen entfallen, entscheidet die Behörde anhand einer Länderliste

- Länder ohne Sonderabkommen (am häufigsten vorkommend):

A	Afghanistan, Algerien, Ägypten	P	Pakistan
B	Bangladesch, Bosnien u. Herz.	R	Russland
C	China	S	Serbien, Syrien
I	Indien, Iran, Irak	T	Tunesien, Türkei
K	Kosovo	V	Vietnam
M	Marokko, Moldawien		

* nicht in Anlage 11 FeV aufgeführten

- Theorieprüfung ist Pflicht
- Praktische Prüfung ist Pflicht
- Kein Pflichtunterricht oder Fahrstunden, aber sehr zu empfehlen

Benötigte Unterlagen:

- Gültiger Führerschein (Original + beglaubigte Übersetzung oder internationaler Führerschein)
- Reisepass oder Personalausweis
- Meldebescheinigung (Wohnsitznachweis)
- Biometrisches Passfoto
- Sehtestbescheinigung
- Erste-Hilfe-Kurs-Bescheinigung
- Ggf. Nachweis über Fahrpraxis

Ablauf

1. Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen
2. Prüfungspflicht wird je nach Land festgelegt
3. Theorieprüfung ablegen (wenn nötig)
4. Praktische Prüfung (wenn nötig)
5. Nach Bestehen: Neuer Führerschein wird ausgestellt, der alte ggf. eingezogen oder entwertet